

Frankfurt, 7.12.2015

Position des Bundesverbands kommunale Filmarbeit e.V. zum Diskussionsentwurf FFG 2017

Wir bedanken uns für den Entwurf eines neuen Gesetzes, das verständlicher und besser strukturiert als das bisherige FFG ist und auf einige unserer Forderungen wie etwa die Beibehaltung der gestaffelten Abgabesätze und Veränderungen im Bereich Kurzfilm (beispielsweise die Förderung auch von Kurzfilmprogrammen und neue Längendefinitionen von Kurzfilmen) eingegangen ist.

Bevor wir auf ausgewählte Paragraphen eingehen, möchten wir vier Punkte hervorheben:

1. Die Mittel, die in §163 zur Förderung der Kinos zur Verfügung stehen, müssen angehoben werden. Die Referenzförderung sollte auf mindestens 6% erhöht werden, um den Anreiz für das Abspiel deutscher und europäischer Filme zu erhöhen. Ebenso dringend bedarf es solcher Anreize durch die Referenzförderung für das Abspiel von Filmgeschichte im Zusammenspiel mit der Digitalisierungsoffensive der BKM, die auf der Einbeziehung der gesamten Branche basiert. Gerade für das Kino braucht die Filmgeschichte eine Auswertungsperspektive. Die Projektförderung empfehlen wir in §163 auf 12% anzuheben.

2. Die Stärkung des Schutzes des Kinos als Kulturort durch Aufnahme in §2 im Gesetz und damit definiert als eine Kernaufgabe der FFA.

3. Erhöhung der Stufengrenzen in der Filmabgabe: Hier handelt es sich um eine schlichte Inflationsbereinigung; durch gestiegene Eintrittspreise sind Kinos in höhere Abgabestufen geraten, ohne dass die Zuschauerzahlen gestiegen sind. Die Abgabestufen müssen dieser Tatsache angepasst werden.

4. Weiterhin nur sehr unbefriedigend ist die Situation bezüglich des Erhalts des Filmerbes im Entwurf formuliert. Hier müssen konkrete Finanzierungs-, Auswahl- und Vertriebskonzepte entwickelt und benannt werden. Private Archive müssen mit institutionellen Archiven koordiniert, internationale Standards definiert werden. Wir weisen in aller Dringlichkeit darauf hin, dass jetzt schon permanent analoge Filmschätze für immer verloren, weil die Archive unterfinanziert und – personalisiert sind. Es braucht in Zukunft erhebliche Mittel, um wenigstens einen filmhistorisch

relevanten Teil so zu digitalisieren, dass die Abspiel-Qualität an das Original reicht. Wie soll das Filmerbe erhalten bleiben, wenn es nicht mehr im Kino zu sehen ist? Wir warnen dringend davor, diese Herausforderung alleine auf die Bundesarchivgesetznovellierung zu verlagern, dies muss auch weiterhin ein wichtiger Teil der Filmförderungsgesetz-Novellierung sein. In diesem Zusammenhang sind auch unsere Forderungen zu verstehen, dass es weiterhin möglich sein muss, Zuschüsse/Darlehen für analoge Abspieltechnik (Hybrid-Betrieb: parallele Abspielmöglichkeit von digital und 35mm) zu erhalten (§ 138, Abs. 1); es muss möglich sein, Förderung für Marketingmaßnahmen für besondere Vermittlungsformen von Filmgeschichte zu erhalten (§ 138, Abs.4); das Abspiel von Filmgeschichte sollte mit Referenzförderung belohnt werden.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§2 Aufgaben der FFA

In diesen Paragraphen muss auf jeden Fall der Schutz des Kulturorts Kino sowie der Erhalt von Kinos in der Fläche und in kleinen Städten aufgenommen werden. Die Modernisierung der Kinos wird weiterhin eine Aufgabe der gesamten Branche sein, wenn man Kino-Filme haben will.

Zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft gehört auch, in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Filmwirtschaft die Geschlechtergerechtigkeit zu erhöhen.

Punkt 3 dieses Paragraphen, die umfassende Digitalisierung des audiovisuellen Erbes, ist eines unserer wichtigsten Anliegen. Leider muss man konstatieren, dass sich im Verlaufe des gültigen FFG nichts gravierend geändert hat. Die jährlich zur Verfügung gestellte 1 Mio € ist nicht annähernd ausreichend. Ein schlüssiges Konzept zur Umsetzung fehlt bislang. Viele der analogen Materialien in den Archiven sind vom Verfall bedroht. Filmlager werden aufgelöst und massenweise Kopien entsorgt. Es gibt bislang keinen Überblick über die Gesamtsituation der Archive, Sammlungen und Nachlässe. Die bisherige starke Fixierung auf die großen Institutionen wie Bundesarchiv, Murnau-Stiftung, Deutsches Filminstitut und DEFA-Stiftung übersieht, dass vor allem die west-deutsche Filmgeschichte auf verschiedenste Institutionen verstreut ist, teilweise in Privatbesitz. Ergo müssen zuerst die einzelnen Archivbestände erfasst, zweitens ein tragfähiges Konzept hinsichtlich der technischen und konservatorischen Standards erarbeitet und drittens ein Finanzierungsplan erstellt werden, der neben der BKM auch die Länder und die Filmbranche mit einbezieht zu einem nationalen Bündnis zur Rettung des audiovisuellen Erbes.

Weiterhin möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Pflichthinterlegung von archivfähigem Material - entsprechend der Pflichtexemplarregelung für Druckwerke - ausgeweitet werden sollte auf alle Filme, die eine Auswertung im Kino erfahren.

§6 Zusammensetzung Verwaltungsrat

Wir halten an unserem Vorschlag fest, im Verwaltungsrat einen zusätzlichen Sitz für einen Vertreter des Kinematheksverbundes einzuräumen. Wenn die Sicherung des Filmerbes zu den Kernaufgaben der FFA zählt, muss sich dies auch in der Präsenz im Verwaltungsrat niederschlagen. Diese Expertise wird angesichts der komplexen Prozesse in den nächsten Jahren dringend gebraucht.

Bei (2) ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die Geschlechtergerechtigkeit nicht auch für die vom Bundestag und Bundesrat zu benennenden Mitglieder des Verwaltungsrats gelten soll.

§10 Ausschüsse

Die Beschränkung der Ausschüsse auf jeweils nur fünf bis zwölf Personen stellt eine hohe Effizienz der Ausschussarbeit sicher. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass die Verbände der Kreativen sowie die Kinoverbände nicht mehr oder nur eingeschränkt die Möglichkeit haben werden, sich in die Arbeit der Ausschüsse einzubringen. Diese waren dort bislang sehr aktiv und haben wichtige Arbeit geleistet, wir bitten daher eine Regelung aufzunehmen, die sicherstellt, dass die Kinolandschaft Deutschlands in ihrer ganzen Breite sowie die Verbände der Kreativen in ausreichender Anzahl in den Kommissionen vertreten sind.

§13

(4) Satz 2:

Ersetzen durch folgende Formulierung:

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 17, 18

Die Anhebung der Bagatellgrenze für Kinoprojektförderung auf 25.000 € sowie der über die Mittel nach §3 auf 50.000 € erachten wir für problematisch. Aus unserer Sicht und Kommissionserfahrung heraus ist es sinnvoller, dass die Kinokommission darüber entscheidet, in welchem finanziellen und inhaltlichen Rahmen sie den Vorstand ermächtigt, Entscheidungen autark nach §§ 138 bis 141 zu treffen. Zudem sollte die Kinokommission in diesem Fall für Widersprüche gegen die Vorstandsentscheidungen die Widerspruchsinstanz sein und gegebenenfalls die Entscheidungshoheit zurückholen können.

Wir schlagen vor in §17 (1) von 50.000 € auf 10.000 € und in §17 (2) 7 die Bagatellgrenze von 25.000 € ebenfalls auf 10.000 € zu senken.

§ 22 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Kinoförderung

Wir bevorzugen eine Besetzung der Kommission mit fünf Mitgliedern, da wir es für sinnvoll erachten, Vertreter der drei Kinoverbände in der Kommission wie folgt vertreten zu haben: 2 x HdF, davon 1 x Multiplex, 1 x AG Kino - Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V., 1 x Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V. und aus folgendem Grund: Die Wahrscheinlichkeit, dass Jurymitglieder bei einzelnen Anträgen befangen sind, hat es erfahrungsgemäß bei jeder Sitzung gegeben, so dass im Falle von nur 3 Kommissionsmitgliedern nur 2 Personen entscheiden würden.

Sollte es jedoch dabei bleiben, dass die Anzahl der Jurymitglieder nur 3 Personen beträgt, empfehlen wir, die Anzahl der von den Kinoverbänden vorzuschlagenden Kandidaten auf „mindestens 6“ zu reduzieren – zwei pro Verband.

§ 28

Wenn die Kommission bereits bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig ist, was ist dann bei Anträgen, bei denen eines der beiden Mitgliedern befangen ist? Auch in dieser Hinsicht erscheint uns eine dreiköpfige Kommission sehr klein.

Verleihförderung §118 und ff

Bei dem finanziellen Volumen, das für die Digitalisierung und den Erhalt des Filmerbes aufgebracht werden muss, ist immer mit zu bedenken, dass neben konservatorischen Aspekten auch die Zugänglichmachung für Kinoaufführungen im Zentrum stehen muss. Deshalb sollte neben der existierenden Verleihförderung auch eine Fördermöglichkeit für das Kinomarketing für wichtige Werke der Filmgeschichte eingerichtet werden.

Weiterhin möchten wir die gängige Praxis der Verleihförderung in Frage stellen. Ein hochbudgetierter Film bekommt hier in der Regel einen gleichrangig hohen Betrag Verleihförderung. Filme mit niedrigeren Herstellungsbudgets und geringen Marktchancen, scheitern bereits an der ausschließlich wirtschaftlich orientierten hohen Eingangsschwelle für die Antragstellung. Schon mit geringen Beträgen könnten aber auch künstlerisch interessante Werke eine sehr viel bessere Vermarktung erfahren. Das Verhältnis zwischen Produktionsvolumen und Zuschauerzahlen wäre in einem solchen Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit ein günstigeres, als wenn man sich die sehr hohen finanziellen Zuschüsse (denn Rückzahlungen finden, wie bekannt, nur in sehr geringem Maße statt) an Verleih- und Produktionsförderung im Verhältnis zu den erreichten Zuschauerzahlen der letzten Jahre ansieht.

Kinoförderung §138

Wir weisen darauf hin, dass wir unter Modernisierung und Verbesserung von Kinos auch die Förderung und Erhaltung analoger Technik verstehen. Um Filmgeschichte weiterhin in ihrer ganzen Bandbreite präsentieren zu können und nicht nur einen kleinen digitalisierten Kanon, werden weiterhin Kinos benötigt, die analoge Technik mit guten technischen Standards – insbesondere auch für hochkarätige Festivalretrospektiven – bereitstellen können. Deshalb sollten einzelne Maßnahmen, die der Erhaltung insbesondere des 35mm-Abspiels dienen, auch weiterhin förderfähig sein.

Kinoreferenzförderung §142 Förderhilfen

Eine unserer Hauptforderungen ist die Anerkennung des Kinopreises des Kinematheksverbundes äquivalent zum BKM-Kinopreis, die als Kriterium Eingang in die Referenzförderung finden sollte.

Auch das Abspiel von Filmgeschichte sollte zur Referenzförderung berechtigen. Wer mindestens 40 – so unser Vorschlag – filmgeschichtliche Programme pro Jahr anbietet, das heißt mit abendfüllenden Filmen der Filmgeschichte oder filmgeschichtlichen Kurzfilmprogrammen, sollte hierfür einen Referenzpunkt pro Besucher erhalten. Zur Filmgeschichte zählen in dem Fall alle Werke, die älter als 10 Jahre sind.

Punkt 2 des Paragraphen sollte wie folgt geändert werden:

2. zwei Referenzpunkte pro Besucher oder Besucherin erhalten Kinos, in denen das entgeltliche Abspiel von Filmen gemäß §§ 41, 47 oder den §§ 42, 44, 47 den 1,75-fachen Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht hat.

Kapitel 10 Unterstützung der Digitalisierung von Filmen

§ 149 (2) Wir begrüßen den aufgenommenen Punkt bezüglich der Aufnahme von Kurzfilmen in das Digitalisierungsprogramm. Unerlässlich ist es, den Proporz zwischen den Gattungen zu wahren, also neben Spielfilmen, auch die Dokumentar-, Experimental- und Kurzfilme zu berücksichtigen, die u. U. den Längenangaben „programmfüllender Film“ nicht entsprechen. Darunter gibt es wegweisende Werke.

§155

(2)

Wie schon eingangs erwähnt, muss die Stufung der Filmabgabe den gestiegenen Eintrittspreisen angepasst werden. Folgende Bemessungsgrenzen scheinen uns angemessen:

- bis 100.000 € - abgabenfrei
- bis 200.000 € - 1,8% Filmabgabe
- bis 300.000 € - 2,4% Filmabgabe
- über 300.000 € - 3,0% Filmabgabe

Die Kosten der Kinos sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, durch die Digitalisierung sind die Ausgaben etwa für Energie und Wartung deutlich angestiegen.

(4)

Ersetzen durch folgende Formulierung:

Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, für die Berechnung der Miete oder Pacht ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe sowie nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz für das Filmabspiel geleistete Beiträge zu vermindern.

§163

(2)

Wir fordern eine Anhebung der Mittel für die Kinoförderung, und zwar

7. Zwölf Prozent für die Kinoprojektförderung (§138)
8. Sechs Prozent für die Kinoreferenzförderung (§142)

Die Kinos stehen vor großen Herausforderungen, um weiterhin die zentralen Orte zu sein, an denen Film als kulturelles und gesellschaftliches Ereignis auf großer Leinwand gesehen wird und so seinen Stellenwert im kulturellen Leben Deutschlands verteidigt. Es muss Aufgabe der ganzen Branche sein, durch Kinoprojektförderung diese Standorte zu stützen und zu stärken. Durch eine erhöhte Referenzförderung werden erhöhte Anreize geschaffen, die deutschen Filme zu präsentieren. Zudem sollte auch das Abspiel von Filmgeschichte durch Referenzförderung gestärkt werden.

§166

In Absatz 3 muss die Feststellung aufgenommen werden, dass die Zweit-Digitalisierung der Kinos zur Erfüllung der Aufgaben der FFA geboten ist. Dies entweder, wie im letzten Gesetz bezüglich der Erst-Digitalisierung geschehen, durch definitive Aufnahme in den Gesetzestext oder mindestens in der Gesetzesbegründung.

Die Zweit-Digitalisierung hat schon begonnen und läuft über die Projektmittelförderung in Form von Darlehen. Die Kinobetreiber benötigen aber vor allem einen Zuschuss, um diese Aufgabe, die durch neue Filmformate und Weiterentwicklung der Projektoren (Laserprojektion) notwendig wird,

zu bewältigen. Die Zweit-Digitalisierung sollte nach einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates aus Überschüssen, nicht verbrauchter Haushaltsmittel und aufgelösten Rücklagen als Zuschuss gefördert werden können.

Andreas Heidenreich (Vorstandsvorsitzender), Cornelia Klauß (medien-politsche Sprecherin), Peter Bär (FFA-Verwaltungsrat)